

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Evangelisches Kirchen- und Volksblatt. 1877-1919 1871

33 (13.8.1871)

Evangelisches Kirchen- und Volksblatt

für das

Großherzogthum Baden.

Wöchentlich einen halben Bogen.
Durch alle Postämter und Buch-
handlungen zu bestellen.
Inserate: die gespaltene Petit-
zeile 3 kr. = 1 Sgr.

Preis halbjährlich 1 Gulden
ohne Postzuschlag. Im Buchhande-
halbjährlich 1 fl. 15 kr. = 25 Sgr.
Preis einer Nr. 3 kr.

Nr. 33. Erstes Blatt.

Sonntag, den 13. August

1871.

Inhalt: Generalsynode. — Correspondenzen. — Anzeigen.

Generalsynode.

V. Sitzung Montag 7. August.

Fortsetzung der Verhandlungen über die Confirmations-Ordnung.

Zu § 10 waren 5 Änderungsanträge (von der Minorität der Commission, von Pfarrer Krummel, Oberkirchenrath Mühlhäuser, Pfarrer Specht, Pfarrer Sevin) eingereicht, was die Commission zu nochmaliger Beratung vor Beginn der öffentlichen Sitzung veranlaßte. In Folge dieser Beratung legte die Commission in der Sitzung eine neue Fassung des § 10 vor.

Berichterstatter Doll: Der Synode liegen vor: 1) Entwurf des Oberkirchenraths, 2) abgeänderter Entwurf der Commission, 3) einige Anträge von Mitgliedern, 4) 2. Antrag der Commission nach nochmaliger Beratung. Der letzte lautet: „1. Nach der Confirmation sind Knaben und Mädchen 4 Jahre lang zum Besuch der Christenlehre verpflichtet. 2. Eine kürzere Dauer der Verpflichtung kann die Kirchengemeindeversammlung mit Genehmigung des Diöcesanausschusses unter besonderen Verhältnissen gestatten. 3. Bei später eintretender Confirmation erfolgt auch eine verhältnismäßige Abkürzung der Christenlehre.“ Die Unionsurkunde verlangt zur Entlassung aus der Christenlehre das 18. Lebensjahr ohne Rücksicht auf frühere oder spätere Confirmation; wegen der daraus entstehenden Unzulänglichkeiten haben die späteren Verordnungen eine Zeitdauer von 4 Jahren festgesetzt; seitdem die Staatsbürgerschaft weggefallen ist, fällt es schwer, die 4 Jahrgänge festzuhalten, trotz reicher Mühe von Seiten der kirchlichen Ortsvorstellungen. Die Commission hat erwogen: 1) im Interesse der religiösen Bildung ist die Zeit nicht zu verkürzen, einziger Grund der möglichen Verminderung ist die Berücksichtigung der Zeitverhältnisse und die frühere Benützung der Arbeitskräfte zum Erwerb. 2) Trotz der Schwierigkeiten ist es in vielen Gemeinden gelungen, 4 Jahrgänge festzuhalten, und wo dies der Fall, soll nichts geändert werden.

Der Berichterstatter empfiehlt den in der Commission einstimmig angenommenen Antrag, welcher alle Schwierigkeiten und eine lange, nutzlose Discussion beseitigt, anzunehmen.

Nachdem Staatsrath Mühl in diesen letzten Antrag empfohlen hatte, danken mehrere Synodalen der Commission für ihre Arbeit, die Antragsteller ziehen ihre Änderungsanträge zurück, und Pfarrer Schmidt wünscht sofortige Abstimmung ohne Discussion.

Ein Zusatzantrag wird gestellt von Kerk, dahin gehend: Kinder, welche höhere Lehranstalten besuchen, sind von der Christenlehre zu dispensiren.

Doll gibt zu, daß die höhere Lehranstalten Besuchenden der Christenlehre in der Regel fern bleiben, hält solches aber nicht für gut und kann am wenigsten zugeben, daß solche Ausnahmen geseglich gut heißen werden; die Christenlehre sei ja etwas Anderes, als Religionsunterricht in höheren Lehranstalten; die von Kerk bezeichneten Fälle sind als Ausnahmefälle durch den Kirchengemeinderath zu erledigen.

Gräbener will nicht klagen über Kreuz und Noth der Pfarrer hinsichtlich der Christenlehre, denn dieses Kreuz habe sich als ein heilsames erwiesen, die Christenlehre werde jetzt wieder mehr geschätzt, als früher; er dankt der Commission herzlich.

Sevin glaubt, die Kirchengemeindeversammlung sei einmal zu vielförmig, um die Angelegenheit zu erledigen, und dann habe sie keine verfassungsmäßige Befugnis, in der von der Commission verlangten Weise einzugreifen, und stimmt schließlich dem Antrag des Abgeordneten Kerk bei.

Doll: Die Verfassung bestimmt § 22 nicht, was die Kirchengemeindeversammlung zu thun habe, sondern, was ohne sie nicht geschehen dürfe. Die Confirmationordnung solle Sitten werden, und das gehöre vor einem größeren Kreis.

Dekan Schmidt erinnert daran, daß nach der Vereinigungs-urkunde die Presbyterien Dispensation zu erteilen haben.

Schellenberg von Lörrach unterstützt Kerk's Antrag, und bemerkt, daß die Schüler des Pädagogiums in Lörrach die Christenlehre nicht besuchen. Der Religionsunterricht in einer solchen Anstalt, der stufenmäßig und klassenweise erteilt werde, sei von der Christenlehre, in welcher mehrere Jahrgänge vereinigt seien und in welcher nur der Katechismus gelehrt werde, verschieden.

Mez: Nach dem Entwurfe des Oberkirchenraths soll die Christenlehre auf 3 Jahre, und eintretenden Falls noch mehr beschränkt werden. Wie ist die Oberkirchenbehörde dazu gekommen? Aus den Diöcesen soll berichtet worden sein, die 4 Jahrgänge könnten nicht festgehalten werden.

Oberkirchenrath hat geglaubt, den Forderungen der Gemeinde nachgeben zu müssen. Es ist aber nicht immer gut, dem Geiste der Zeit nachzugeben. Die Commission hat einstimmig beschlossen, nicht nachzugeben. Wie wird es möglich sein, die 4 Jahrgänge festzuhalten? Wir werden's können, wenn wir die Sache gut machen.

Präsident: Was Herr Mez sagt gehört zu § 12.

Mez behält sich seine Ausführung vor.

Schellenberg von Heidelberg ist nicht einverstanden mit Kerk. Auch die Kinder der Gebildeten sollen im Zusammenhang mit der Kirche gehalten werden. Gerade diese bilden das bessere Element in der Christenlehre.

Auf Befragen von Seiten des Präsidenten wird die Discussion über § 10 mit großer Majorität geschlossen.

Auf die Frage ob der Antrag des Abg. Kerk wegen Dispensation der Anstaltskinder in die Commission zurückgegeben oder sogleich beraten werden solle, wird das Letztere entschlossen.

Kerk: Es handle sich um eine Agitation von Seiten der Ultramontanen, welche den Religionsunterricht an höheren Lehranstalten ganz zu beseitigen suchen. Dieser Agitation gelte sein Antrag.

Beckel stimmt Schellenberg von Lörrach bei. Die Schwierigkeit, Schüler zur Christenlehre zu bringen, müsse zugegeben werden. Aber die Christenlehre, die sich doch wesentlich vom Religionsunterricht unterscheidet, sei in anderer Weise nicht zu ersetzen.

Specht nennt die s. g. Sitten, Schüler aus höheren Anstalten von der Christenlehre vollständig bzw. herkömmlich zu dispensiren, eine Unsitte. Er habe diese Unsitte in seiner Jugend auch genossen. Eine derartige Dispensation sei ein Unrecht gegen die Volksschüler. Er stimme mit Doll und Schellenberg von Heidelberg überein. Die Einführung in's kirchliche Leben durch die Christenlehre sei eine Wohlthat und die Theilnahme der einen sei fördernd für die anderen Redner bittet den Antrag Kerk zurückzuweisen.

Schellenberg von Mannheim erklärt sich gleicherweise gegen Kerk. Auch dieser Redner ist sich der Schwierigkeiten bei Durchführung des Gesetzes wohl bewußt; aber eine Dispensation habe bedauerliche Wirkungen auf die übrigen. Der Besuch der Christenlehre durch Schüler und Schülerinnen höherer Anstalten habe überdies noch den Vortheil, daß die Schüler, welche von einem Geistlichen der einen Richtung unterrichtet und confirmirt worden seien, die Christenlehre bei einem Geistlichen anderer Richtung besuchen könnten. Dadurch werde der Gesichtskreis erweitert, was den Eltern nur lieb sein könne.

Doll bemerkt schließlich, das Recht der Dispensation verstehe sich von selbst, und es werde wie bisher in einzelnen Fällen geübt werden. Berichterstatter bittet Kerk's Antrag nicht anzunehmen.

Derselbe wird mit Majorität abgelehnt.

Der 3. Satz des § 10 nach dem Vorschlag:

Erfolgt die Confirmation erst nach dem geseglich zulässigen Alter, so wird die Zeitdauer der Christenlehrepflichtigkeit verhältnismäßig abgekürzt.

Wird mit dem Zusatz fast einstimmig angenommen.

§ 11 wird mit der Abänderung der Commission angenommen.

§ 12. Dekan Schmidt: Bisber ist der Katechismus für die Christenlehre vorgeschrieben. Da muß dasselbe immer wieder getrieben werden. Die Christenlehre soll auch erziehend wirken, deshalb muß der Stoff ethisch sein. Nach dem früheren Katechismus von 1836 ist ein lebendiger und fruchtbarer Unterricht in der Christenlehre möglich. Zum Unterrichtsstoff ist das Evangelium Marci zu empfehlen. Redner wünscht schließlich die Synode möge aussprechen, daß die Eltern verpflichtet sind, ihre Kinder zu schicken.

Specht: Wir haben es hier mit einem Gesetz zu thun, das zeigt schon die Ueberschrift und die ganze Form des Entwurfs. Bei einem Gesetz aber handelt es sich darum, daß es durchgeführt wird. Auf die Durchführung wird alles ankommen. In der Begründung des Oberkirchenraths findet sich eine Reihe von Zahlen. Sie sind den Dispositionsberichten der Dekane und den Berichten der Kirchengemeinderäthe entnommen. Wenn jedoch der Thatbestand photographisch vor uns läge, würden wir erschrecken. Ich rede nicht pro domo, obwohl auch in meiner Christenlehre sich Lücken zeigen; aber es sieht schlimmer aus als die meisten glauben. Auch manche Geistliche, welche die Gabe haben, die Christenlehre anziehend zu machen, leiden unter den vermaligen Verhältnissen. Darum nur kein Gesetz, das nicht durchführbar ist.

Wenn es sich fragt, wie das Gesetz durchzuführen ist, so kann ich mich zunächst mit der Instruktion der Oberkirchenbehörde von 1868 einverstanden erklären. Ich hätte die moralischen Mittel hoch, aber sie nutzen sich sehr bald ab. Gegen äußeres gesetzwidriges Verhalten sind allein äußere Ordnungsstrafen am Platz. Sie werden mir freilich entgegengesetzt werden; aber es wird nicht oft geschehen wenn sie kirchengesetzlich festgesetzt sind. Manche Geistliche, die gute Bürgermeister haben, halten es jetzt noch so wie früher: sie lassen um Geld strafen. In andern Gemeinden lebt man noch von der Tradition, weil die Leute glauben, die alte Ordnung könne doch noch gültig sein.

Redner beantragt, die Kirchenbehörde möge durch besondere Instruktionen für Durchführung des Gesetzes sorgen.

Was nun ferner die Mittel selber betrifft, so verstehe ich darunter einfach steigende Geldstrafen, angelegt und erhoben auf Grund der eben genannten Instruktion. Solchen Strafen kann freilich Widerstand entgegengesetzt werden; aber es wird nicht oft geschehen wenn sie kirchengesetzlich festgesetzt sind. Manche Geistliche, die gute Bürgermeister haben, halten es jetzt noch so wie früher: sie lassen um Geld strafen. In andern Gemeinden lebt man noch von der Tradition, weil die Leute glauben, die alte Ordnung könne doch noch gültig sein.

Indem der Redner schließlich darauf hinweist, daß jede Gesellschaft das Recht hat, Ordnungsstrafen über ihre Mitglieder zu verhängen, bittet er die Synode, den Antrag nicht mißtrauisch anzusehen. Er wolle in erster Linie Geldstrafen, und dann erst, wenn diese nichts helfen, die Anwendung der moralischen Mittel.

Rez erklärt sich gegen Specht's Antrag. Er wisse, Specht habe die verlangten Mittel nicht nöthig, so wenig als manche Pfarrer in der Nähe von Karlsruhe, die am Nachmittag gleich volle Kirchen hätten, als Morgens. Solche Erfahrung geben uns Antwort auf die Frage: Wie machen wir es gut? Ich glaube, wenn wir diesen Männern nachfolgen, und einfach und schlicht das Evangelium verkündigen, mit steten Bezug auf die Person Jesu Christi. Himmel und Hölle wollen wir verkündigen, aber nicht strafen.

Hinsichtlich einiger früherer Äußerungen ist mir erwiedert worden: die Person Christi sei auch im Mittelalter anerkannt gewesen, und doch sei eine Reform an Haupt und Gliedern nöthig gewesen. Ich erwiedere: Christus ist im Mittelalter nicht auf dem Leuchter gestanden. Darum hat die Reformation die Rechtfertigung durch den Glauben an den Herrn Jesum Christum, wie er im Apostolischen Bekenntniß niedergelegt ist, wieder bekannt.

Man hat mich auf das Jahr 1871 hingewiesen, in welchem das, was ich wollte, nicht mehr möglich sei. Ist das richtig, so kommt's auch bei uns zur Commune. — Ich bin daran erinnert worden, daß es eine Zeit gegeben habe, in welcher man mehr aus Christus gemacht habe, als Christus selber. Darum sollen wir nach Wahrheit forschen. Aber was ist Wahrheit? Christus sagt: Ich bin die Wahrheit. Und noch mehr: Ihr seid von unter her; ich bin von oben her. — Und wieder: Ehe denn Abraham ward, bin ich! Unerhörtes Wort. Aber es ist beglaubigt: Mir ist gegeben alle Gewalt im Himmel und auf Erden. Die Geschichte des ersten christlichen Kaisers hat bewiesen: In dem Kreuz ist der Sieg. Das Wort des neuen christlichen Kaisers hat's bewiesen: das Wort: Welche Wendung durch Gottes Hülfe!

Dem Aufrichtigen läßt es der Herr gelingen, so hat sich ein Mitglied der vorigen Synode vor 5 Jahren von mir verabschiedet. Wir müssen, wie Saulus, das Widersprechen in uns unter den Herrn beugen und ihn aufrichtig anerkennen. Als Thomas auf das Wort: Reiche deine Finger her. geantwortet habe: Mein und mein Gott! habe der Herr ihn nicht widerlegt. Diesen Glauben: Mein Herr und mein Gott hat der Herr für den rechten Glauben erklärt.

Präsident erklärt, daß er den Redner nicht unterbrochen habe, obwohl das Gesagte nicht zu §. 12 gehöre. Er habe, statt über die Christenlehre zu sprechen, mit der Synode Christenlehre gehalten!

Eberlin ist für durchgreifende Mittel; kann aber Specht nicht zustimmen. Wir haben zu Ordnungsstrafen kein Recht. Aber wenn wir auch ein Recht dazu hätten, so würde es doch heißen: wir zahlen nicht! Die Mittel aber, zu welchen wir berechtigt sind, die müssen angewendet werden. Vorladung, Ermahnung, Benchmen mit den Eltern müssen nach einander angewendet werden. Vor dem dritten Mittel, namentliche Verkündigung von der Kanzel, erschrecken gar viele Geistliche. Aber das Androhen dieses Mittels hilft schon in den meisten Fällen. Bei rechter Behandlung reichen die Mittel aus.

Die „guten Bürgermeister“ helfen nicht. Sie bekommen bei etwaiger Beschwerde vom Amt einen Verweis. Der Stoff der Christenlehre müsse die einfache biblische Wahrheit sein auf Grund des vorgeschriebenen Katechismus. Und dieser Stoff müsse, damit er nicht vergessen werde, immer wieder behandelt werden, was wohl dem Dekan Schmitz nicht angenehm sei.

Staatsrath Müllin bittet den Antrag hinsichtlich einer durch die Kirchenbehörde zu erlassenden Instruktion nicht anzunehmen. Die Kirche ist auf moralische Mittel angewiesen, und hat zu Geldstrafen keine Befugniß. Bei Gesellschaften findet eine Art Vertragsrecht statt, was bei der Kirche nicht der Fall ist. Ueberdies fehlt uns jede Behörde zum Vollzug.

Schenk: Der Antrag von Specht ist wohlgemeint, aber nicht annehmbar. — §. 12 füllte eine Lücke aus, deshalb von mir in der Commission vorgeschlagen worden, dem Entwurf des Oberkirchenraths diesen §. hinzuzufügen. — In meinem Primathelantion in der Schweiz bestehen die strengsten staatskirchlichen Bestimmungen. Da ist vor Kurzem noch ein achtzehnjähriger Bursche wegen der Christenlehre verurtheilt worden, so lange im Gefängniß sitzen zu müssen, bis er sein Vergehen ein-

sehe. Ueber die Kompetenz der verurtheilenden Behörde ist ein Prozeß anhängig, der einen interessanten Ausgang nehmen mag.

Ich bin gegen allen Zwang. Er ist nicht opportun, auch wenn wir das Recht dazu hätten. Jeder Zwang verletzt das Gemeindegelühl. Wir müssen es mit der Freiheit versuchen, aber auch die Geistlichen in jeder Weise unterstützen, damit sie das Gesetz vollziehen können.

Moralische Mittel sind die größten Mittel. Reichen sie nicht aus, dann ist das Bild des Hinabrollens richtig. Hinsichtlich unserer theologischen Differenzen, die hier nicht erörtert werden können, lade ich Herrn Rez auf mein Arbeitszimmer nach Heidelberg ein.

Das Hauptmittel ist und bleibt das Interessantmachen der Christenlehre. Es gibt freilich freche Buben, denen gegenüber es einem wohl in den Handmuskeln zuden kann. Ein solcher gehört unter das Gesetz. Im Allgemeinen aber reichen die moralischen Mittel aus. Verzichten wir auf Alles andere und vertrauen wir auf die Freiheit!

Doll: Die Begründung des Antrags von Specht wirkt ein trübes Licht auf unsre Gemeinden. Weiter will ich mich hierauf nicht einlassen.

Higig erklärt in Form einer persönlichen Bemerkung, daß er gegen die Person Christi keine Opposition machen wolle. Er erkenne die Person Christi an. Aber die Wahrheit sei Christus nur durch seine Lehre und durch sein Beispiel. Auf die Auslegung des Wortes: Mein Herr und mein Gott wolle er sich nicht einlassen. Die Anerkennung der Person Christi könne kein Hemmschub im Hinabrollen sein; denn neben dieser Anerkennung findet sich in der Kirche die größte Unsitlichkeit. Daß es im Mittelalter an der Aneignung des Heils gefehlt habe, darin stimme er mit Rez überein.

Präsident macht darauf aufmerksam, daß, wie dies bei sogenannten persönlichen Bemerkungen gewöhnlich der Fall sei, die Bemerkung Higig's mehr von der Person Christi als von der Persönlichkeit des Redners gehandelt habe.

Schellenberg von Mannheim: Der von dem Abg. Rez angeführte Bibelspruch: Dem Aufrichtigen läßt's der Herr gelingen — bezieht sich wohl auf mich. Daß diejenigen die Aufrichtigen sind, welche an das Arianische und Athanasianische Bekenntniß glauben, habe ich bis jetzt nicht gewußt. Ich verstehe den Spruch anders.

Specht zieht seinen Antrag zurück, da derselbe voraussichtlich doch abgelehnt wird.

§. 12 wird angenommen.

Zu §. 13. Mühlhäuser: Es wird keine kleine Arbeit sein, das Gesetz durchzuführen. Die Landeskirche hat diese Aufgabe um so mehr als die §§. 10 und 12 mit großem Ernst beraten und beschlossen worden sind.

Redner will die Gelegenheit benützen, hier auszusprechen, daß die Fortbildungsschulen ein Bedürfnis sind. Sie sind ein Bundesgenosse für unsre Christenlehre. Wir können mit der Fortbildungsschule dem ganzen Volk einen Dienst leisten. Viele Gemeinden haben sie mit Aufwendung großer Kosten erhalten. Deshalb möge der Staat vorangehen.

Mühlhäuser stellt den Antrag, die Synode möge den Wunsch aussprechen, der Oberkirchenrath wolle auf Grund der gemachten Erfahrungen bei der Staatsbehörde auf Wiederherstellung der Fortbildungsschulen hinwirken.

Dekan Wagner: Der Antrag kann bei Berichterstattung über die Diöcesansynodalprotokolle, in welcher ähnliche Wünsche enthalten sind, zur Verathung kommen.

§§. 13 und 14 werden angenommen.

Doll: Die Wichtigkeit und Bedeutung der Confirmation ist allgemein anerkannt worden. Wir Geistliche freuen uns, daß der religiöse Unterricht so warme Anerkennung gefunden hat. Wir wollen uns bemühen, die äußere Form mit dem rechten Geist zu erfüllen.

Der Berichterstatter empfiehlt schließlich einstimmige Annahme des Gesetzentwurfs.

Einstimmig angenommen.

VI. Sitzung Dienstag den 8. August früh 9 Uhr.

Prälat Holzmann hält das Gebet.

Tagesordnung ist die Verathung des Berichts über das provisorische Gesetz, die kirchliche Trauung und die Führung der Kirchenbücher betreffend.

Der Berichterstatter Abg. Cimer stellt im Namen des Ausschusses den Antrag: die Synode möge dem provisorischen Gesetz ohne eine Aenderung zustimmen. Er führt die geschichtliche Entwicklung des Eherechts in unserem Heimathland vor. Im Jahr 1807 wurde die Eheschließung als Staatssache anerkannt, dieselbe aber dem Geistlichen übertragen, was bei Einführung des Landrechts beibehalten wurde, jedoch schon damals nur bis dahin als besondere weltliche Beamte dafür aufgestellt seien. Dies wurde denn durch das Gesetz von 1869 ausgeführt. Nunmehr muß der kirchliche Act als ein besonderer vom staatlichen Act der Eheschließung getrennt werden. Ebenso mußte, nachdem im Zusammenhang mit der bürgerlichen Eheschließung die Führung der bürgerlichen Standesbücher den Geistlichen abgenommen worden war, für die Führung von besonderen Kirchenbüchern gesorgt werden. Daß dies durch ein provisorisches Gesetz geordnet wurde, kann nicht beanstandet werden. In längerer Ausführung wurden nun die einzelnen Artikel des Gesetzes begründet und gegen erhobene Bedenken verteidigt. Bestimmungen darüber, ob und in welchen Fällen es zulässig oder nothwendig sei, die kirchliche Trauung zu verweigern, sind im Gesetz nicht gegeben. Im Ausschuss ist der Gedanke hervorgetreten, ob es nicht geeignet sei, den Oberkirchenrath zu bitten, der künftigen Generalsynode einen Gesetzentwurf vorzulegen, der diese Frage regelt, oder ob die Behörde nicht wenigstens eine Instruktion zur Belehrung der Geistlichen über besonders schwierige Fälle geben solle. Allein darauf ist die Commission nicht eingegangen. Sie hielt, wie der Oberkirchenrath, die evangel. kirchlichen Ehehindernisse von den staatlichen nicht wesentlich verschieden, und glaubte, daß es vorerhand zweckmäßiger

sei, jeden einzelnen etwa vorkommenden Fall besonders zu entscheiden. Allerdings hat der Wunsch einer Instruction für die Geistlichen Vieles für sich, allein die Bedenken überwiegen, da oft Fälle, die äußerlich sich ähnlich sehen, innerlich sehr verschieden sind, und da die Instruction wohl gerade in den schwierigsten Fällen im Stich lassen werde.

Es wurde nunmehr die Discussion eröffnet. Prof. Gaf wünscht, daß die Kirche sich nicht gräme über den scheinbaren Terrainverlust, den sie durch die bürgerliche Eheschließung erlitten; die bürgerliche Eheschließung macht freilich die Ehe fertig, allein die kirchliche Weihe hat eine selbstständige Bedeutung von hohem Werth.

Kirchenrath Eberlin: Die Civilehe hat auf unser evangel. Volk keinen guten Eindruck gemacht, die besser Gesinnten haben gefürchtet, daß der Ehestand mehr und mehr sich verweltliche; Leichtsinrige sprachen aus, man brauche bald keinen Pfarrer mehr. Um so mehr muß Gewicht auf die Bedeutung der kirchlichen Einsegnung gelegt werden.

Kirchenrath Schenkel begreift die Bedenken, welche gegen die Civilehe von geistlicher höchst ehrenwerther Seite geltend gemacht werden, er selbst würde in früherer Zeit dieselben Bedenken gehabt haben. Allein die Thatfache ist da, und wir müssen sie voraussetzen. Ganz und gar nicht darf aber die Sache so aufgefaßt werden, daß die kirchliche Einsegnung einfach der bürgerlichen Eheschließung nachzufolgen habe. Es kann Fälle geben, wo die kirchliche Einsegnung verweigert werden muß. Es ist vorzuzusetzen, daß Collisionfälle vorkommen werden. Redner ist nicht rigoristisch und tritt nicht für das ein, was von Seiten preussischer Geistlichen die Conflicte hervorgerufen hat; allein die leichtfertige Ehescheidung kann die Kirche nie billigen und muß sich darnach richten. Doch soll eine kirchliche Bestimmung über solche Möglichkeiten noch nicht getroffen werden.

Pfarrer Schellenberg (Mannheim) ist mit dem Entwurf einverstanden. Gegen Schenkel's Ausführungen hat er Bedenken, er kann sich keinen Fall denken, äußerste sittliche Verkommenheit abgerechnet, wo die Kirche eine verlangte Einsegnung verweigern könnte. Die Civilehe wird von ihm verteidigt und dankbar angenommen, als die altgermanische des Mittelalters und die ursprünglich protestantische; er beruft sich besonders auf Luther, der die weltliche Seite der Eheschließung entschieden beipflichtet habe. In Mannheim sind freilich viele bloß bürgerliche Trauungen vorgekommen, allein hier ist nur ein schon vorhandener Uebelstand zur Erscheinung gekommen, und Veranlassung genommen, denselben zu bekämpfen und bereits ist durch kirchliche Bemühung der Procentsatz der kirchlich Getrauten ein viel stärkerer im letzten Vierteljahre, als früher.

Oberkirchenrath Mühlbauer will auf die Frage der Civilehe nicht eingehen; sie ist Gesez und also von uns anerkannt. Luther hat auch Aeußerungen gethan, die mit den von Schellenberg erwähnten nicht übereinstimmen. Hinsichtlich der von Schenkel vorausgesehenen Collisionfälle ist er mit demselben gleicher Meinung. Redner wollte ursprünglich in dieser Beziehung einen bestimmten Antrag auf Declaration eines kirchlichen Eherechts stellen; allein er sieht ein, daß die Zeit dazu noch nicht gekommen ist. Indessen soll schon jetzt ausgesprochen werden, daß die kirchliche Einsegnung kein bloßes Appendix der bürgerlichen Eheschließung sein dürfe.

Kiefer freut sich, daß die Kirche ihren Einfluß nach Einführung der Civilehe in so schöner Weise geltend machen könne. Die Leute, welche sich in Mannheim nicht kirchlich trauen lassen, wären in früheren Verhältnissen, als sie vom Pfarrer als bürgerlichen Standesbeamten sich trauen ließen, um kein Haar frömmere gewesen. Wenn diese die Kirche nun gewinnt, so ist die Sache besser. Den Leuten liebend nachzugehen, ist unsere Sache. Luther war durchaus Repräsentant der Auffassung der Ehe als bürgerl. Vertrags. Principiell läugnet er nicht, daß es Fälle geben könne, wo die Kirche den Segen nicht zu ertheilen vermag; allein über 50 Jahre hat die Kirche das bürgerliche Ehegesez ausgeführt, und es hat kein Gewissensbedenken gegeben; jedenfalls sollen wir uns keine künstlichen Schwierigkeiten machen, und uns andenkten, was es etwa in Zukunft für Collisionen geben könne. Wenn die Civilehe vom Volk mit Mißtrauen aufgenommen wurde, so ist die Ursache, daß das Volk furchtbar dagegen aufgebezt worden ist, besonders von der katholischen Geistlichkeit. Er theilt ein Citat darüber mit, wonach die Einführung der Civilehe noch schlimmer als das Besehen der Spielbanken bezeichnet wird. Die protestantische Geistlichkeit hat wenigstens das einmal beschlossene Gesez geachtet. Diese Achtung und Unterordnung müssen wir beibehalten, und unsern Wirkungskreis auf dem religiösen und moralischen Gebiet suchen.

Schellenberg von Heidelberg wünschte im Gesez einen Anhaltspunkt zu geben, daß die kirchliche Eheschließung nicht notwendig der bürgerlichen nachfolge. Er würde eine Bestimmung vorschlagen des Inhalts: Wenn die kirchliche Trauung verweigert werden will, so darf es nicht geschehen ohne die Entscheidung der Kirchenbehörde einzuholen.

Prälat Holzmann constatirt, daß das Gesez keine Bestimmung treffen wollte darüber, ob ein Geistlicher eine kirchliche Einsegnung verweigern dürfe. Er erzählt einen Fall, der unter der früheren Ehegesezgebung vorgekommen, wo ein Geistlicher eine Ehe nicht einsegnen wollte, die dann durch den bürgerlichen Beamten geschlossen wurde. Solche Fälle können wieder vorkommen. Ob dann der Geistliche trauen wolle, ist seinem Gewissen überlassen, der Oberkirchenrath will darüber zunächst keine Bestimmung treffen. Der Staat zwingt einen Pfarrer zur Trauung jedenfalls nicht; vorderhand zwingt ihn auch die Kirche nicht. In späteren Zeiten mag es dann passend sein, Bestimmungen allgemeiner Art zu treffen.

Mez hat früher der Civilehe nicht zugestimmt, allein er läßt sich belehren. Er findet, daß durch die Civilehe die Bürgermeister halbe Pfarrer werden, was ihm ganz recht ist. Es ist wahr, daß der Mann früher um kein Haar besser war, als er die kirchliche Trauung notwendig sich gefallen lassen mußte, aber er hätte doch einmal ein gutes Wort gehört. Den von der Kirche sich Abwendenden muß man nachgehen und sie zu gewinnen suchen.

Specht kann sich immer noch nicht überzeugen, daß die Einführung

der Civilehe gerechtfertigt gewesen sei, will das aber nicht weiter ausführen. Es hat sich aber durch die Civilehe und zwar zumest durch Schuld ihrer allzeitigen Freunde ein falscher Ehebegriff unter dem Volke verbreitet, dem durch das Bekanntwerden unserer Verhandlungen begegnet werden kann. Viele Aeußerungen von der linken Seite haben ihn sehr gefreut und er wünschte, daß sie allgemein möchten verbreitet werden. Den Ausdruck „Trauung“ für den kirchlichen Akt wünscht er nicht, wie Gaf, aufzugeben, sondern verteidigt ihn als den gerade für die kirchliche Handlung passenden, während der civile Akt eine rechtliche Beurkundung des Eheeingehens sei.

Lamey hält die Ehe weder für bürgerlichen noch kirchlichen Ursprungs; sie ist älter als Juristen und Theologen. Es gibt keine bürgerliche und kirchliche Ehe, sondern nur eine: auch die bloß bürgerlich geschlossene ist eine rechte. Der bürgerliche Akt ist wie der kirchliche ein beiliger, der Bürgermeister soll wirklich halber Pfarrer sein, und die Brautleute sollen diesen Akt feierlich begehen. Eine Collision der kirchlichen Trauung mit der bürgerlichen ist unmöglich, denn den Staat kümmert es ja nicht, ob die Kirche traut oder nicht. Für uns ist aber die Verweigerung der kirchlichen Trauung fast undenkbar, wenn wir nicht Gründe erfinden wollen. Anders sei es in der katholischen Kirche, wo viele kirchliche Ehebündnisse aufgestellt seien; für alle könne man aber gegen Laren Dispensationen bekommen. Die badische Ehegesezgebung ist der christlichen Ehe viel günstiger, als die altlutherischen Consistorialordnungen. Der vom Hrn. Prälaten angeführte Fall ist viel zu subjectiv, und der Standesbeamte war damals recht wohl in der Lage, die Ehe zu schließen. Er geht einzelne mögliche Fälle durch, wo man die Ehe könnte verweigern wollen, und zeigt, daß es nicht räthlich wäre, es zu thun. Der evangelischen Kirche wird es dann am besten gehen, wenn der Fall nie vorkommt, daß vom Oberkirchenrath Bestimmungen in dieser Beziehung getroffen werden müssen.

Paravicini glaubt, daß durch die Civilehe die evangelische Kirche nicht geschädigt ist. Er warnt vor Verweigerungen der kirchlichen Trauung.

Wagner stellt den Antrag, daß die Verhandlungen gedruckt und den Gemeinden mitgetheilt werden möchten.

Nachdem der Berichterstatter noch besonders vor Verweigerung der kirchlichen Trauung gewarnt hatte, wird die Frage vorgelegt, ob das stenographische Protokoll der allgemeinen Discussion solle gedruckt und den Gemeinden mitgetheilt werden.

Specht wünscht, daß in diesem Falle die Synode kund gebe, wie sie als kirchliche Versammlung das Verhalten einer andern Kirche, die sich hier nicht verteidigen könne, nicht richte, und daß sie namentlich die Agitationen Einzelner nicht der ganzen katholischen Kirche anrechne.

Kiefer erklärt, er habe nur die Wahrheit gesagt, und diese dürfe man überall sagen. Uebrigens hätten nicht Einzelne, sondern die römische Kirche durch ihre Organe gegen die Civilehe agitirt. Specht befreit dieses nicht, aber die Ausschreitungen in der Agitation, welche hier angeführt worden sind, sind nur Einzelnen anzurechnen.

Der Präsident glaubt, daß keine Aeußerungen gefallen seien, die hätten gerügt werden können, daß daher auch Alles könne gedruckt werden. Nachdem noch mehrere Abgeordneten über diese Frage gesprochen, wurde der Druck des Protokolls beschlossen, und das Weitere dem Bureau überlassen.

Zu §. 1 Absatz 1 schlägt Schellenberg von Mannheim vor, das zuzusetzen: Die Trauung an einem Ort, der nicht Wohnsig der Brautleute ist, soll nur nach Benehmen mit einem der Ortspfarrer stattfinden. Da aber nachgewiesen wird, daß dieser Punkt in der Vollzugsverordnung geregelt ist, zieht er seinen Antrag zurück.

Es wird von einigen Seiten eine Redaktionsänderung in §. 1 gewünscht, jedoch mit Rücksicht darauf, daß das Gesez bereits seit 1 1/2 Jahren in Geltung ist, und bei geringster Aenderung eine neue Verständigung desselben stattfinden müßte, der Antrag wieder zurückgezogen, und Art. 1 ungedändert angenommen.

Zu Art. 2 wollte von Notar Sachs der Zusatz beantragt werden: Daß die Geistlichen für Ausführung dieser Ordnung verantwortlich gemacht werden sollen. Aus Rücksicht jedoch auf die bei §. 1 vorgebrachten Schwierigkeiten will er bloß den Wunsch ausgesprochen haben, daß darauf gesehen werde, daß die Geistlichen nicht das Verlangen stellen, die kirchliche Trauung dürfe erst zwei Stunden nach der bürgerlichen eintreten und dgl. Er wünscht, daß das besonders auch mit Beziehung auf den gewünschten Zusatz zu §. 14, der Verfassung geschehe.

Paravicini warnt ebenfalls die Geistlichen vor solchen kleinlichen Diffidien. Er hält es für's Beste, daß die Zeit der Trauung in Uebereinstimmung zwischen Pfarrer und Bürgermeister festgesetzt werde.

Eberlin hebt hervor, daß von Civilstandsbeamten sehr oft ein anderes Verfahren eingeschlagen werde, welches eine solche Uebereinstimmung nicht ermöglichte. Man solle den Brautleuten frei lassen, wann sie die bürgerliche Trauung vollzogen haben wollen, ob am Tage vorher und dgl.

Dekan Schmidt glaubt, beide Handlungen sollen unmittelbar nacheinander vorgenommen werden und beruft sich auf altprotestantische Gebräuche für diese Uebung.

Doll wendet sich gegen den Antrag von Sachs und hofft, man werde den Geistlichen zutrauen, daß sie eine ihnen gegebene Vorschrift auch beobachten. Ebenso hält er es nicht für zweckmäßig, bestimmt auszusprechen, daß die kirchliche Trauung der bürgerlichen Eheschließung unmittelbar nachfolge.

Armbruster stimmt Doll bei und spricht den Wunsch aus, daß die Geistlichen bei Festsetzung der Trauungszeit sich nach dem Begehren der Brautleute richten.

Nachdem Sachs seinen Antrag zurückgezogen, wird Art. 2 angenommen.

Zu Art. 3 bemerkt Eberlin, daß man bei Aenderung der Trauungsformel des Kirchenbuchs viel zu weit gegangen sei, man hätte sie fast ganz beibehalten können.

Dekan Schmidt beanstandet eine im Eingang zum Formular vor-

genommene Aenderung. Prälat Holzmann kann nicht verstehen, wie der Oberkirchenrath weniger hätte ändern können, als geschehen und Pfr. Schmidt hält dafür, daß die vorgenommenen Aenderungen nöthig waren, nachdem die Civilehe eingeführt war. Nach einer kurzen Bemerkung von Schellenberg (Heidelberg) wird Art. 3 angenommen.

Bei Artikel 4 drückt Krummel den Wunsch aus, daß die Geistlichen von den bürgerlichen Standesbeamten Notizen erhalten möchten über die bürgerlichen Eheschließungen und andere Akte. Es wurde aber für zweckmäßig erachtet, diese Angelegenheit bis zur Berathung über die Familienbücher zu verschieben. Artikel 4 und die folgenden werden nicht beanstandet und es wird sofort das ganze Gesetz einstimmig angenommen.

Die Wahl des Schlusspredigers der Generalsynode wird auf die nächste Sitzung verschoben, welche Donnerstag den 10. d. M. früh 9 Uhr gehalten werden soll.

Correspondenzen.

Karlsruhe. 7. August. Wir theilen das Schreiben, welches der Abgeordnete v. Gemmingen an den Präsidenten Blunischli gerichtet hat, mit, da dasselbe sowohl von der Synode als auch von der Presse nicht recht aufgefaßt worden ist. Es lautet:

Hochgeehrter Herr Präsident!

Nachdem mir in heutiger Sitzung die Aeußerung meiner Ueberzeugung nicht gewährt wurde in Betreff der Stelle in Ihrer Antrittsrede, in welcher die Gleichberechtigung der verschiedenen Richtungen als ein errungenes Gut in unserer Kirche genannt wurde, so erlaube ich mir ergebenst, folgendes schriftlich vorzulegen:

Ich halte mich verpflichtet, die Erklärung abzugeben, daß ich diese Gleichberechtigung der verschiedenen Richtungen nicht als ein errungenes Gut anerkenne, daß diese Behauptung nicht gegründet in unserer Kirche besteht, daß ein Majoritätsbeschluß nicht den festen Glaubensgrund der Kirche beseitigen und den Glauben und die Lehre in das Belieben des Einzelnen stellen kann, ferner daß eine Kirche, die den in der heiligen Schrift bezeugten und in unserem Bekenntniß wiederholten Glauben aufgibt, nicht das Recht hat, sich eine evangelische christliche Kirche zu nennen.

Der Gegenstand ist mir von so hoher Wichtigkeit, daß ich glaube, auch persönlich dieser meiner Ansicht vor der hohen Generalsynode Ausdruck geben zu müssen.

Ich stelle es dem hochverehrten Präsidium anheim, diese, meine Erklärung der Synode mitzutheilen, indem ich mir auch meinerseits die Freiheit vorbehalte, dieselbe vor die Oeffentlichkeit zu bringen.

Ich habe die Ehre zu verharren als des hohen Präsidiums
Karlsruhe, den 4. August 1871.

Ergebenster

Julius Freiherr von Gemmingen.

Wir können es jedem Leser überlassen, zu beurtheilen, ob diese Zuschrift an den Präsidenten der Generalsynode nach Form und Inhalt als eine „Ungehörigkeit“, wie sie der letztere bezeichnet hat, anzusehen ist. Sie enthält nichts mehr und nichts weniger als das was von der Minorität der Generalsynode des Jahres 1867 in dieser Sache erklärt worden ist und findet ihre hinreichende Erklärung in der Art und Weise, in welcher der Präsident der Synode der angeblich zu Recht bestehenden Gleichberechtigung der Richtungen bei seiner Antrittsrede gedacht hat.

Von der Hardt. 21. Juli. (Aus einem Privatbriefe über das Basler Missionsfest.) Mein allgemeiner Eindruck war der: Das Kriegsjahr ist an den Missionsfreunden in Basel nichts weniger als spurlos vorübergegangen. Die Großthaten des Herrn in Gericht und Gnade sind daselbst — wie nicht anders zu erwarten war — wohl verstanden worden. Sie haben zu lernen gesucht. Josenhans hat es in den Worten ausgesprochen: Der Krieg muß den Kindern Gottes zur bleibenden Förderung sein. Rückwärts in der Mission sind die Brüder den Herrn dahin versprochen zu müssen, Er wolle ein entschiedenes Vorwärts, es müsse in dieser Richtung ein „Rud“ geschehen. Die Bewahrung des Missionshauses, die dargebotene Möglichkeit im Allgemeinen unbehindert fortzuarbeiten, die Durchhilfe in finanzieller Beziehung, wornach die Jahreseinnahme gegen die des vorigen Jahres nur um ein Geringes zurückgegangen war, der Umstand, daß das Jahr 1870 seit dem Bestehen der Basler Gesellschaft bezüglich der Befehrung der Heiden das fruchtbarste genannt werden muß — Dieses und Anderes schien zu dem Lösungsworte „Vorwärts“ mächtig aufzufordern.

So viel ich vernommen, hat in der Generalconferenz Niemand einen andern Ton angeschlagen, wenn auch nicht verschwiegen wurde, daß sich mit dieser Lösung die Arbeit der Geduld sehr wohl vertrage. Als eine wichtige Erfahrung des Kriegsjahrs hob Josenhans namentlich auch diese hervor, daß man gesehen habe, unsere Missionsgemeinde kann viel mehr leisten, als man bisher hätte denken sollen, — und sah sich dadurch zu der unumwundenen Erklärung ermutigt, zur gedeihlichen Weiterarbeit bedürfen wir 1/2 mehr Arbeiter und Geld als bisher. Die Missionsgemeinde sollte eben neben dem Missionsbefehl Matth. 38, 18 ff. das Wort sich oft vergegenwärtigen, demselben auch wirklich Glauben schenken (Luc. 12, 22): „Fürchte dich nicht, du kleine Heerde; denn es ist eures Vaters Wohlgefallen, euch das Reich zu geben.“

Die Ausfendung der 7 Brüder nach China und Indien (darunter der zweite der f. J. aus China mitgebrachten Schüler von Missionar Winnes), bezw. deren Einsegnung war ohne allen Zweifel das wichtigste, was die Missionsgäste bei dem Feste erleben durften. Es war eben nicht nur ein Reden und Hören, sondern eine gemeinsame That, als es galt, auf diese jungen Zeugen des Evangeliums den Segen Gottes zu legen. Die ganze Gemeinde auf den Knien und dann jedem der be-

treffenden Jüglinge eine der Seligpreisungen auf seinen Weg und in seine Arbeit mitgegeben — ja, das war Etwas von oben, da durfte man unmittelbar empfinden, daß hier nicht ein Menschenwerk sondern Gottes Werk getrieben werde.

Das Abschiedswort auf dem Vorplatze des Missionshauses welches an das übliche „behüt dich Gott, auf Wiedersehen“ anknüpfte, wurde an eine überaus zahlreiche, sichlich gehobene Versammlung gerichtet. —

Ich kann wohl sagen, ich bin recht froh, daß ich dem Basler Missionsfeste wieder einmal angewohnt habe. Dem Herrn sei Dank ich habe dabei keine Enttäuschungen erleben müssen, sondern habe im Gegentheil den Eindruck gewonnen, es ist denen die da droben arbeiten, ein ganzer Ernst mit ihrem Dienste für den Herrn und Seine Sache und so lang Er sie in diesem Geiste erhalten kann, wird Er sie und ihre Arbeit und ihre Mitarbeiter draußen und daheim zu segnen nicht unterlassen.

Liedesgaben

sind eingegangen und werden mit herzlichem Danke bescheinigt:

- Von A. E. für Offenburger Kirchenbau 54 fr.
- Durch Pfr. Braun für das Diakonissenhaus aus den Gemeinden Sandhausen und St. Aigen 2 fl., für die Kinderpflege in Nonnenweier aus den Gemeinden Sandhausen und St. Aigen 2 fl. 30 fr., zus. 4 fl. 30 fr.
- Von C. F. D. in Mosbach für Pfr. Mayer in Epon 5 fl., für den bedrängten evang. Pfarre bei Paris 5 fl., zus. 10 fl.
- Von der Gemeinschaft in Höchstetten für Judenmission 2 fl. 50 fr., für Judenmission — Opfer von einer Missionsstunde — in H. 1 fl. 36 fr., für St. Christophorus von Ungenannt in H. 1 fl. 45 fr., von der Gemeinschaft in H. für innere Mission a. B. 4 fl. 57 fr., für das Hardthaus von Ungenannt in H. 2 fl. 20 fr., für den dürftigen Missionar von Ungenannt in H. 1 fl. 10 fr., für das Tüllinger Rettungsbau von Ungenannt in H. 2 fl. 20 fr., für das Schwarzwälder Rettungsbau von Ungenannt in H. 1 fl. 45 fr., zus. 18 fl. 43 fr.
- Durch Pfr. J. in Graben von C. W. in A. für Hofschweier 1 fl., für das Diakonissenhaus in Jerusalem 1 fl. 45 fr., zus. 2 fl. 45 fr.
- Durch Pfr. B. für die evang. Missionsanstalt in Basel von Ungenannt in Durmersheim 5 fl., von Ungenannt in Au a. Rh. 1 fl. 24 fr., zus. 6 fl. 24 fr.
- Von Frau L. G. für das Hardthaus 10 fl.
- Von Kattatt für das jüdische Waisenhaus 1 fl.
- Von der Gemeinschaft Rühlbach für das Waisenhaus in Jerusalem 2 fl. 30 fr.
- Durch Pfr. Rühlbach: Von Philipp Biehler's Ehefrau in Eppingen für Reuhof 5 fl., Schnellers Waisenhaus in Jerusalem 5 fl., Tüllingen 5 fl., zus. 15 fl., von Johann Doll's W. in Eppingen für Hornberg 3 fl., von Ungen. in Rühlbach für Nonnenweier 3 fl. und Dinglingen 3 fl., zus. 6 fl., von Pfr. A. in Dinglingen 3 fl., von Jakob Biehler's Ehefrau für das Hardthaus 5 fl., von Eppingen für: Kommt zu Jesu in Alt-Schau bei Reulsh in Schießen 2 fl. 18 fr., zus. 34 fl. 18 fr.
- Durch Pfr. J. in Graben für den bedrängten Missionar 1 fl. 45 fr.
- Für Rühmer in Reulsh von Dörcksh 10 fl., von Junk 1 fl., von Julius v. Gemmingen 4 fl., zus. 15 fl.

Redigirt unter Verantwortlichkeit von Friedrich Gutsch.

Gustav-Adolf-Verein.

Unsere Hauptversammlung soll, so Gott will, am Dienstag den 15. August d. J. in Sindheim gehalten werden. Vorbesprechung Montag Abend 7 Uhr. Festgottesdienst Dienstag um 10 Uhr. Wir laden hiermit herzlich zu einer zahlreichen Theilnahme ein mit dem Bemerken, daß etwaige Bemerkungen von Privatquartier an Herrn Stadtpfarrer Kippmann in Sindheim zu richten sind, und daß wir vor dem Feste noch eine nähere Anzeige der Tagesordnung und der Unterstützungsanschläge veröffentlichen werden. **S. W. Doll.**

Das Wilgerhaus

bei Weinheim wird, so Gott will, **Mittwoch den 23. August**, Mittags 1 Uhr beginnend, sein Jahresfest feiern, wozu alle Freunde herzlich eingeladen werden. Der Verwaltungsrath.

Jahresfest der Diakonissenanstalt.

Am **Mittwoch den 13. September** gedenken wir das Jahresfest der Anstalt in der Kapelle des Diakonissenhauses zu feiern, wozu die Freunde des Werkes der Anstalt freundlichst eingeladen werden. Der Anfang der Feier ist 9 1/2 Uhr Morgens. Die Verwaltung.

Bitte.

Den Lesern dieses Blattes wird bekannt geworden sein, daß durch den Hagelschlag am 10. d. M. unsere Gemeinde, wie die ganze Gegend, der gehofften reichlichen Ernte beraubt wurde. Nur ein Zehntel der Gemartung blieb verschont; Hafer, Roggen u. s. f. ist vernichtet, von Weizen, Korn, Gerste, Hafer wird im günstigen Fall etwas Ertrag übrig. Bei der ohnehin bedenklichen Armuth mancher Bewohner gehen wir einer schweren Zeit des Mangels entgegen. Hierdurch ist auch der Fortbestand unserer seit 2 1/2 Jahren im Segen wirkenden Kleinkinderschule bedroht, da schon jetzt viele Eltern sich außer Stand erklären, das nöthige Schulgeld fernerhin zu zahlen, und doch die Anstalt lediglich durch diese Einnahme erhalten werden muß. Wir hoffen zu Gott, daß sich willige Herzen finden werden, uns in dieser Noth zu Hülfe zu kommen, und richten an die Freunde in Gegenden, die mit ähnlichem Unglück verschont geblieben sind, die herzliche Bitte um eine milde Beisteuer zur Erhaltung dieser Anstalt.

Lichtenau, den 22. Juli 1871.

Röther, Pfarrer.

Durch Friedrich Gutsch in Karlsruhe ist zu beziehen:

Sei dankbar, deutsches Volk!

Predigt

am Friedensdankfest, 18. Juni 1871,

über 1. Thess. 5, 18,

gehalten von

Johannes Reimuth,
Pastor in Reppendorf.

Preis 3 fr.

Der Reinertrag ist für den deutschen Invalidenfond bestimmt.

Karlsruhe. Druck und Verlag bei Friedrich Gutsch.